Erscheint

Sonntags and Donnerstags. Schluß der Anzeigen-Annahme Dennerstag und Montag abends. Bei der Post bestellt und abgenommen oder durch Buchhandel: vierteljährlich 3 M. Vierteljährl. Bestellgeld 18 Pf. Ven d. Geschäftsstelle d. Bl. unter Streifband - In- und Ausland vierteljährlich 6 M. 50 Pf.

Einzelnummer 30 Pf. Erfüllungs-u. Zahlungsort Berlin **FACHBLATT**

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel, Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf Gegründet von CARL HOFMANN

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2

Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützow 787

Anzeigen. Petitzeile 8 mm hoch 50 mm (1/4 gespalten) breit 50 Pf .. auf Umschlagseiten bis 1M. (Große von Strich zu Strich berechnet.) Zeichengebühr f. freie Zusendung frei eingehender Briefe 1 M. Tenerungs-Zuschlag 20 v. H. 18mal in 1 Jahr 10 v. H. Nachlas

Stellengesuchezu halbem Preis Vorausbezahlung an den Verleger Platsvorschriften maverbindlich

Amisblatt der Berufsgenossenschaften sowie zahlreicher Vereine und Verbände des Papier- und Schreibwarenfaches

Nr. 89

Berlin, Donnerstag, 8. November 1917

42. Jahrg

INHEIT

	I II II II II I	
P	apler-Erzeugung und -Großhandel:	
	Beschlagnahme von Harzersatzstoffen	182
	Freiwillige Sparmetall-Abgabe	188
	Verein Berliner Papiergroßhändler	183
	Fachausschuß des deutschen Rohproduktenhandels .	183
	Verband der Altpapier-Sortieranstalten und Groß-	
	handlungen Deutschlands E. V	1831
	Sulfitsprit	1832
	Nebenerzeugnisse der Natronzellstoff-Herstellung	1832

		_		_			
Deutschlands Forstwirtschaft in	Kri	ege					183
Papierstoffmarkt							
Papier-Verarbeitung, Buchgev	west	e:					
Druckpapierpreise							183
Berliner Typographische Gesells	chaft		-	- 2			183
Deutsche oder lateinische Schrift	t?						183
Deutscher Zoll auf Kunstleder a	us F	api	er		-		183
Bogenanleger							
Papier-Spinnerei: Heeresscheine für Papierbindfade	en .						183
Vortrag über Papiergewebe							183

ETHORITITION WITH THE PARTY OF THE PROPERTY OF	183
Bleichen von Papiergeweben	183
Schreibwaren-Handel:	S. E.L.
Zahlungsziel und Versicherungspflicht bei Bahnsperre	188
Heeresscheine	76 14 13
Packpapier-Mangel der Kleinhändler	183
Soldatenkalender	
Teilung des Reichsamts des Innern	
Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit .	185
Ceschätte-Nachrichten	. 185

Papier-Erzeugung und -Großhandel Beschlagnahme von Harzersatzstoffen

Eine Verordnung des Reichskanzlers "Ueber den Verkehr mit Harzersatzstoffen" vom 1. November 1917, abgedruckt im Reichsanzeiger vom 3. November 1917, dehnt auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) die Vorschriften dieser Verordnung aus auf Harzersatzstoffe jeder Art, soweit nicht bereits eine Regelung durch die Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 1123) und durch die Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erfolgt ist.

Gleichfalls im Reichsanzeiger vom 3. November 1917 sind folgende ebenfalls vom 1. November datierten Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. 977) abgedruckt:

§ 1. Wer mit Beginn des 10. November 1917 Harzersatzstoffe im Sinne des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 977) im Gewahrsam hat, ist verpflichet, die Bestände getrennt nach Eigentümer, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsortes und unter Beifügung versiegelter Proben dem Kriegsausschusse für pilanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H., Sektion Schellack, in Berlin bis zum 25. November 1917 durch eingeschriebenen Briet anzuzeigen. Mengen, die sich mit Beginn des 10. November 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen. Wer Stone der im Abs. 1 bezeichneten Art erzeugt oder ohne Genehmigung des Kriegsauschusses für Oele und Fette in Berlin erwirbt, hat dem Kriegsausschusse die im Vormonat erzeugten oder erworbenen Mengen bis zum 10. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschuß hat sich innerhalb drei Wochen nach Erhalt der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsauschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erkärt der Kriegsausschuß, die angemeldete Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen unverzüglich an die von ihm angegebene Adresse zu verladen. Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß in dem Zeitpunkt über, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht. Vom Kriegsausschuß übernommene Bestände sind seitens der Gewahrsamhalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

§ 3 Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des

Einkaufspreises und des Aufbewahrungscrtes unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Vertügung über sie zur eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Berindet sich der Verrugungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Emplanger.

§ 4. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art eintührt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgialt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden. Der Kriegsauschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklaren, ob er die Stotte übernehmen will. Das Eigentum geht aut den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Eintührenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Uebernahmepreis fest. Ist der Verptlichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung ertolgen soll, den Preis endgültig test. Die höhere Verwaltungsbehörde vestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Vertahrens zu tragen hat. Der Verptlichtete hat ohne Rucksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme der Ware. Für streitige Restbetrage beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 7. Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses verarbeitet werden. Das Verbot der Verarbeitung schließt das der stofflichen Veränderung ein. Dies gilt nicht für die Verarbeitung, die zur Erfüllung eines unmittelbaren Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde notwendig ist, sofern mit der Verarbeitung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnen war. Von solchen Verarbeitungen ist jedoch dem Kriegsausschuß unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis

zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die im §§ 1, 3 und 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,

2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1, Satz 2, des § 4 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.